



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z11.020/0005-I 8/2016Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2130
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Hartmut HallerBundeskanzleramt
Minoritenplatz 1
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 - Bundeskanzleramt); Stellungnahme des BMJ

Zu GZ: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates gesendet.

Zu Artikel 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes)**Zu Z 5 (§ 1a E-Government-Gesetz)**

In § 1a E-GovernmentG wird undifferenziert (ein subjektives) „*Recht jedermanns, mit Behörden und Gericht in elektronischer Form zu kommunizieren*“ normiert. Die Materialien sprechen dabei im Übrigen von den "Bürgern und Bürgerinnen". Unklar bleibt dabei, ob der Status "Bürger/in" bloß den Aufenthalt einer Person auf österreichischem Territorium unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit voraussetzt bzw. ob damit auch "Bürger/in" mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die sich (dauerhaft) im Ausland aufhalten, erfasst sind, oder ob dadurch auch beispielsweise ausländischen Angehörigen von Insassen von Justizanstalten (die derzeitige Ausländerquote beträgt 48%) vom Ausland aus – etwa von Rumänien aus – die Möglichkeit zur Verfügung steht, mit den Vollzugsbehörden zukünftig elektronisch zu kommunizieren. Eine derartige elektronische Kommunikation mit osteuropäischen bzw. afrikanischen Angehörigen von Insassen von österreichischen Insassen, die in ihrem Heimatland weiterhin aufhältig sind, durch die Vollzugsbehörden abzuwickeln, würde für die Vollzugsverwaltung jedenfalls eine entsprechende Herausforderung darstellen.

§ 1a E-GovernmentG in Verbindung mit § 25 E-GovernmentG, der den Behörden und

Gericht aufträgt, "bis 1.1.2020 die technischen Voraussetzungen für einen elektronischen Verkehr mit den Beteiligten zu schaffen", könnte bspw etwa von der VA ab diesem Zeitpunkt dahingehend interpretiert werden, dass die Vollzugsverwaltung die Wahrnehmung des in § 1a E-GovernmentG begründeten subjektiven Rechts, auch für die in Haft befindlichen Personen sicherzustellen hat und dabei diesem Personenkreis auch den Zugang zu technischen Einrichtungen zu ermöglichen hat, die es dem Insassen ermöglichen mit den Vollzugsbehörden elektronisch zu verkehren. Diese Interpretation hätte dann zu Folge, dass sämtliche Insassen mit geeigneten „electronic devices“ von der Vollzugsverwaltung bis 2020 ausgestattet werden müssten, um diesen die Teilnahme am elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Behörden zu ermöglichen.

Dieser unbestimmte Begriff „jedermann“ sollte daher jedenfalls differenziert und näher konkretisiert werden und soweit es den Straf- und Maßnahmenvollzug betrifft, sollten Personen in Haft entweder von dieser Rechtsausübung entweder generell ausgenommen werden, oder die Rechtsausübung von den technischen und organisatorischen Möglichkeiten der Vollzugsbehörden ohne zeitliche Beschränkung abhängig gemacht werden.

Dem § 1a Abs 1 des Entwurfes sollte daher nach dem ersten Satz folgender zweiter Satz "Personen in gerichtlich oder verwaltungsbehördlich angeordnetem Freiheitsentzug, können dieses Recht nur nach Maßgabe der dafür vorhandenen technischen und organisatorischen Möglichkeiten der Vollzugsbehörden ausüben."

Dem entsprechend wäre dann die Übergangsbestimmung des § 25 dahingehend zu adaptieren, dass davon jene Behörden ausgenommen sind, die gerichtlichen oder verwaltungsbehördlich angeordneten Freiheitsentzug vollziehen.

Das in dieser Bestimmung in Abs. 1 eingeräumte Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten soll in Abs. 2 offenbar eingeschränkt werden, der von technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen spricht. Offenbar soll damit ermöglicht werden, dass die jeweilige Behörde bestimmte technische Voraussetzungen vorsehen und organisatorische Beschränkungen erlassen kann. Dies ergibt sich jedoch nicht eindeutig aus dem Gesetzestext. Abs. 2 ist nicht als Einschränkung des Abs. 1 formuliert, sondern lediglich als Verpflichtung, derartige Umstände bekanntzumachen. Er enthält keine Berechtigung, das in Abs. 1 verankerte Recht auf elektronischen Verkehr einzuschränken. Abs. 2 ist überdies passiv formuliert, sodass auch nicht klar ist, wer - sollte man diese Bestimmung als Recht auf Einschränkung des Abs. 1 verstehen - die entsprechenden Einschränkungen anordnen kann.

Zu Z 6 (§ 1b E-Government-Gesetz)

Diese Bestimmung sieht eine allgemeine Verpflichtung von Unternehmen zur

Entgegennahme von elektronischen Zustellungen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass demnach auch Klagen und sonstige verfahrenseinleitende Schriftstücke nicht mehr über die Post, sondern ausschließlich elektronisch zugestellt werden. Dies wird insofern kritisch gesehen, als vorrangig danach getrachtet werden sollte, den elektronischen Verkehr derart attraktiv zu gestalten, dass die Unternehmen freiwillig davon Gebrauch machen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zustellgesetzes)

Zu Z 11 bis 14 (§§ 35 und 37 Zustellgesetz)

Die Änderungen in § 35 und 37 ZustG werden abgelehnt. Sie können zu massiven Einschränkungen des Rechtsschutzes, insbesondere zur Verletzung des rechtlichen Gehörs führen:

Bisher wurde bei Nichtbehebung des zuzustellenden Schriftstückes letztlich eine physische Zustellung ausgelöst, wenn der Empfänger dem Zustelldienst eine physische Abgabestelle bekannt gegeben hatte. Nunmehr entfällt diese physische Zustellung. Gleichzeitig wird neu in § 35 Abs. 6 festgelegt, dass die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung als bewirkt gilt, also früher als bisher; dies scheint Zustellvorgänge, in denen eine zweite Zustellung notwendig und vorgeschrieben ist, nicht ausreichend zu berücksichtigen. Die Regelung scheint zudem die Beweislast für das Nicht-Einlangen der Verständigung zum Empfänger zu verschieben, der regelmäßig diesen – sehr technischen und daher komplizierten Beweis – erbringen müsste.

Abgesehen davon, dass die Administrierbarkeit dieser Bestimmungen für die Justizanstalten eine kaum zu bewältigende Herausforderung darstellen würde, wären etwa die möglicherweise daraus resultierenden negativen Folgen eines ablehnenden Antrages auf Bewilligung eines elektronisch überwachten Hausarrestes (=Inhaftierung und Vollzug) für den Antragsteller äußerst nachteilig und rechtsstaatlich wohl kaum vertretbar.

Zu Z 11 (§ 35 Abs. 2)

Der Entfall der Postzustellung erscheint bedenklich und verfrüht. Es sind Konstellationen denkbar und alltäglich, in denen der Internetzugang des Empfängers (aus welchen Gründen immer) über einen längeren Zeitraum hinweg ausfällt.

Zu Z 12 (§ 35 Abs. 3)

Das Bundesministerium für Justiz lehnt den vorgesehenen Entfall der Identitätsprüfung bei Abholung nicht mit Zustellnachweis zuzustellender Schriftstücke in Verbindung mit der Zustellfiktion des § 37 Abs. 1 ab.

Zu Z 13 (§ 35 Abs. 6)

Mit der Verwendung des Plurals "elektronischen Verständigungen" ordnet die Bestimmung an, dass nur der Nichterhalt beider elektronischer Verständigungen die Zustellwirkungen verhindert. Erhält der Empfänger aber nur die zweite Verständigung, so tritt die Bedingung nicht ein, dh die in Abs. 1 angeordnete Zustellwirkung tritt ein und die stellt auf die erste, allerdings nicht erhaltene Verständigung ab. Die Zustellwirkungen beginnen also zu früh.

Zu Z 14 (§ 35 Abs. 7)

Die Regelung berücksichtigt Konstellationen nicht, in denen der Empfänger zwar die Verständigung des Zustelldienstes erhält, aber nicht in der Lage ist, auf das zur Abholung bereit gehaltene Dokument zuzugreifen. Es sind Fälle denkbar, in denen zwar jene Kommunikationsschiene, auf welcher die Verständigung erfolgt, offen ist, nicht aber jene, auf welcher der Empfänger auf das zur Abholung bereit gehaltene Dokument zugreifen möchte.

Die Regelung berücksichtigt ebenso wenig Konstellationen, in denen der Empfänger ortsabwesend (etwa: auf Urlaub in Übersee) ist, und daher zwar die Verständigung erhält und auf das zur Abholung bereit gehaltene Dokument zugreifen kann, aber nicht auf jene (allenfalls: physischen) Unterlagen, die er zur Wahrnehmung seines rechtlichen Gehörs benötigt. Zu einer ausreichenden Rechtsverteidigung in einem Verfahren gehört es auch, dass man von seinen Verteidigungsmitteln effektiv Gebrauch machen kann. Das ist bei Ortsabwesenheit nicht durchgehend der Fall. Die Bestimmung würde aber auch bedeuten, dass selbst im Urlaub – oder etwa im Krankenhaus etc. – ständig die elektronischen Verständigungen kontrolliert werden müssen. Diese Wirkungen erscheinen – trotz grundsätzlicher Wertschätzung der Intentionen des Entwurfs – überschießend.

zu Z 20 (§ 37b Zustellgesetz)

Zu § 37b Abs. 2 ZustG wird angeregt, die Wendung "den Elektronischen Rechtsverkehr gemäß § 89a GOG" zu streichen. Der im Jahre 1990 eingeführte elektronische Rechtsverkehr der Justiz stellt mit seinen 15,4 Millionen Transaktionen im letzten Jahr die wichtigste Transportschiene zum und vom elektronischen Register der Justiz dar. Die durch § 89c Abs. 5 GOG gesetzlich verpflichteten Teilnehmer (Rechtsanwälte, Notare, Banken, Versicherungen, gesetzliche Sozialversicherungsträger einschließlich Hauptverband, Finanzprokurator und Rechtsanwaltskammern) umfassen den Großteil der rund 10.000 Nutzer. Diese sogenannten "Poweruser" verwenden ein über Jahre bewährtes und akzeptiertes integriertes System, das durch eine zusätzliche Anzeige außerhalb des elektronischen Rechtsverkehrs keinen Informationsmehrwert bieten würde und vielmehr eher für Verwirrung sorgen könnte. Es ist auch mit dem BMF akkordiert, dass die ERV Kommunikation vom Anzeigemodul ausgenommen bleibt.

Die Zustellungen werden regelmäßig von den implementierten Softwareprodukten abgeholt und im Kanzleisystem angezeigt. Die Abfrage eines Anzeigemoduls wäre zusätzlicher Aufwand für die Nutzer des ERV. Zudem hätte die Anzeigeverpflichtung beträchtliche Zusatzkosten für die Justiz zur Folge (§ 37b Abs. 7 ZustG [Entwurf].) Derzeit belaufen sich die Kosten für die jährlichen 7,8 Millionen elektronischen Zustellungen auf rund 550.000 Euro, sohin 7 Cent pro Zustellung. Voraussichtlich wäre für die Justiz zumindest mit einer Verdoppelung der Kosten zu rechnen, die angesichts der angespannten Budgetlage und ohne Mehrwert nicht zu rechtfertigen sein wird.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 05. Dezember 2016

Für den Bundesminister:

Mag. Hartmut Haller

Elektronisch gefertigt